

Rechtsverordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Park am Weingut Domhof“ Landkreis Mainz-Bingen vom 06.01.1984

Auf Grund des § 20 des Landespflegegesetzes in der Fassung vom 0. Februar 1979 (GVBl. S. 36) – zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 1983 (GVBl. S. 66), BS 791-1, wird verordnet:

§ 1

Die in § 2 näher bezeichneten und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Parkanlage wird zum geschützten Landschaftsbestandteil bestimmt. Er trägt die Bezeichnung

„Park am Weingut Domhof“

§ 2

1. Das Gebiet ist insgesamt c. 2.500 m² groß. Die Grenze des Schutzgebietes verläuft wie folgt:

Vom südöstlichen Eckpunkt der Parzelle 458/2 in gerader Linie in nordwestlicher Richtung bis zum nördlichen Eckpunkt von Parzelle 458/1. Weiter südwestlich entlang der Nordwestseite von Parzelle 458/1 bis zur Parzelle 448, dann entlang der Ost- und Nordseite von Parzelle 448 bis zur Nordostseite von Parzelle 458/3. Weiter entlang der Nordost-, Nord- und Südwestseite von Parzelle 458/3 in gerader Linie in südöstlicher Richtung überquerend bis zur Bebauungsgrenze. Weiter die Bebauung erst in allgemein nordöstlicher, dann in südöstlicher Richtung umfahrend bis zur Domhofstraße (Parzelle 461/2), von dort bis zum Ausgangspunkt.

2. Das Schutzgebiet wird durch Aufstellen oder Anbringen des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift „Geschützter Landschaftsbestandteil“ in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung der Parkanlage wegen der von ihr ausgehenden Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsbildes sowie wegen der Bedeutung der nicht überbauten Teilfläche der ehemaligen Ortsbefestigungsanlage Selzen in einer ansonsten mit Grünflächen unterversorgten Ortslage.

§ 4

Im geschützten Landschaftsbestandteil sind ohne Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde, außer bei Gefahr im Verzuge, folgende Maßnahmen und Handlungen verboten, die dem Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen:

1. Das Errichten baulicher Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Baugenehmigung bedürfen,
2. die Errichtung oder Verlegung von Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche,
3. die Veränderung der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten oder auf andere Weise,
4. die Änderung der derzeitigen Nutzung,
5. das Beseitigen oder beschädigen bedeutsamer Bestandteile der Parkanlage, wie einzelner Bäume oder Sträucher, Baum- oder Gehölzgruppen,

§ 5

1. § 4 ist nicht anzuwenden auf Maßnahmen oder Handlungen, die erforderlich sind für:
 1. Die Nutzung der Grundstücke im bisherigen Umfang und der seitherigen Nutzungsweise,
 2. die Abwehr drohender Schäden.
2. § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Erforschung, Pflege oder Entwicklung des Gebietes dienen.

§ 6

1. Die Grundstückseigentümer oder sonst zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigten haben jede auf den geschützten Flächen erfolgte und ihnen bekannt gewordene Schädigung oder sonstige Veränderung der Kreisverwaltung Mainz-Bingen unverzüglich anzuzeigen.
2. Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden mussten und Veränderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.

§ 7

Die Eigentümer haben auf Anordnung zu dulden, dass Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung oder Entwicklung des Gebietes getroffen werden.

§ 8

1. Die Genehmigung nach § 4 wird von der Unteren Landespflegebehörde des Landkreises Mainz-Bingen erteilt.
2. Die Genehmigung kann unter Bedingungen oder Auflagen, befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs, erteilt werden.

§ 9

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

§ 4 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art, auch solche, die keiner Baugenehmigung bedürfen, errichtet,

§ 4 Nr. 2 Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche errichtet oder verlegt,

§ 4 Nr. 3 die bisherige Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten oder auf andere Weise verändert,

§ 4 Nr. 4 die derzeitige Nutzung ändert,

§ 4 Nr. 5 bedeutsame Bestandteile der Parkanlage, wie einzelner Bäume oder Sträucher, Baum- oder Gehölzgruppen, beseitigt oder beschädigt.

§ 6 Abs. 1 und 2 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig wird die Rechtsverordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Park am Weingut Domhof“, Kreis Mainz-Bingen vom 10. November 1983, veröffentlicht in der „Allgemeinen Zeitung“ vom 6. Dezember 1983 aufgehoben.

Kreisverwaltung Mainz-Bingen
- Untere Landespflegebehörde -
Mainz, den 06.01.1984

In Vertretung

Erster Kreisdeputierter